

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 814	09.09.2003	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5342 – 5344		Telefon: 80-94040

**Änderung der**

**Richtlinien für die Vergabe von Stipendien**

**an der**

**RWTH Aachen**

**vom 28.03.2003**

**Artikel I**

Die Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an der RWTH Aachen vom 28.03.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 783, S. 5136-5140) werden wie folgt geändert:

Förderdauer

Dem Punkt „Förderdauer“ wird hinzugefügt:

Unterbricht der Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben oder sein Studium, so unterrichtet er die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei der Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu 6 Wochen fortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren über die weitere Förderung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu entscheiden; die Verlängerung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.

Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben oder ihr Studium für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weiter gezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Zeit dieser Unterbrechung.

Förderhöhe:

Die Höhe der Stipendien darf die Fördersätze der DFG für Graduiertenkollegs, die in aktualisierter Form als Anlage beigefügt sind, nicht überschreiten.

**Artikel II**

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.08.2003

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

**Anlage**Doktorandenstipendien umfassen monatlich

?? einen Grundbetrag zwischen	921,- EUR und 1.365,- EUR
?? ggf. einen Familienzuschlag in Höhe von	154,- EUR

Die Vergabe eines sog. erhöhten Stipendiums (über dem niedrigsten Grundbetrag liegende Stipendienhöhe) erfolgt mit Zustimmung des Rektors in besonders begründeten Fällen

Doktorandenstipendien für Medizindoktorand(inn)en, die nach dem ersten klinischen Studienabschluss eine Förderung erhalten sollen, umfassen - entsprechend dem BAföG-Höchstsatz - monatlich

?? einen Grundbetrag in Höhe von	583,- EUR
?? ggf. einen Familienzuschlag in Höhe von	154,- EUR

Qualifizierungsstipendien umfassen monatlich

?? einen Grundbetrag in Höhe von	737,- EUR
?? ggf. einen Familienzuschlag in Höhe von	154,- EUR

Postdoktorandenstipendien umfassen monatlich

?? einen Grundbetrag, der bei einem Lebensalter	
bis 30 Jahre	1.365,- EUR
von 31 - 34 Jahren	1.416,- EUR
von 35 - 38 Jahren	1.467,- EUR
beträgt,	

?? ggf. einen Familienzuschlag in Höhe von 205,- EUR, wenn die Einnahmen des Ehepartners im Bewilligungszeitraum 409,- EUR monatlich nicht übersteigen.

Der Kinderbetreuungszuschlag für Doktoranden- und Postdoktorandenstipendien sowie für Qualifizierungsstipendien beträgt monatlich

?? bei einem Kind	bis zu	154,- EUR
?? bei zwei Kindern	bis zu	205,- EUR
?? bei drei und mehr Kindern	bis zu	256,- EUR

Über die Verwendung des Kinderbetreuungszuschlags ist gegenüber der Universität ein Nachweis zu erbringen.

Zusätzlich zum Doktoranden- und Postdoktorandenstipendium, nicht aber zum Qualifizierungsstipendium, werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,- EUR monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.